

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen der Holiday Malta GmbH

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Geschäfts- und Reisebedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a ff BGB ergänzen und Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Reisevertrages sind.

Nehmen Sie sich bitte Zeit und lesen Sie die nachfolgenden Reisebedingungen in Ruhe durch.

-1- Abschluss des Reisevertrages

1.1.

Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisekunde der Holiday Malta GmbH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Holiday Malta GmbH zustande.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Holiday Malta GmbH dem Reisekunden eine Reisebestätigung aushändigen.

1.2.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von der Holiday Malta GmbH vor, an das die Holiday Malta GmbH für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchslos antritt.

1.3.

Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reisebuchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

-2- Bezahlung

2.1.

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines i.S.v. § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden. Die Holiday Malta GmbH ist bei der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG insolvenzversichert.

2.2.

Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig.

2.3.

Die Restzahlung des Reisepreises ist bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen, frühestens vier Wochen vor Reiseantritt, fällig, sofern die Reise nicht mehr nach Ziffer 6.1. abgesagt werden kann.

2.4.

Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist die Holiday Malta GmbH nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz in der Höhe der vereinbarten Rücktrittskosten (siehe Ziffer -5-) zu verlangen.

-3- Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Holiday Malta GmbH (z.B. Homepage, Flyer u.a.) und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

-4- Leistungs- und Preisänderungen

4.1.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Holiday Malta GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Angegebene Flug,- Transfer- und Fahrtzeiten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung.

Bei Flugreisen stehen die mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung.

4.2.

Die Holiday Malta GmbH ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen nach Kenntnis von dem Änderungsgrund unverzüglich zu informieren.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3.

Die Holiday Malta GmbH behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (z.B. Hafen- und Flughafengebühren) wie folgt zu ändern:

a. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Erhöhungsbetrag verlangt werden.

b. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen (z.B. Fluggesellschaft) pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich daraus ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelsitzplatz kann die Holiday Malta GmbH vom Reisekunden verlangen.

c. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages notwendigen Abgaben, wie Hafen- und Flughafengebühren, gegenüber der Holiday Malta GmbH erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag erhöht werden.

Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen und die Gründe für die Erhöhung vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und vorhersehbar waren. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird der Reisekunde unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisekunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Holiday Malta GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisekunden aus dem Reiseangebot der Holiday Malta GmbH anzubieten. Die vorgenannten Rechte hat der Reisekunde unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung gegenüber der Holiday Malta GmbH geltend zu machen.

-5- Rücktritt durch den Kunden (Stornokosten) und Ersatzperson

5.1.

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Holiday Malta GmbH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert die Holiday Malta GmbH den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber gemäß § 651 i II BGB eine Entschädigung verlangen.

Vorbehaltlich einer konkreten Berechnung einer Entschädigung nach § 651 i II BGB kann die Holiday Malta GmbH diesen Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung gemäß § 651 i III BGB pauschalieren.

Die Rücktrittskosten betragen pro Reisekunde:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	15 %
ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	20 %
ab 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn	45 %
ab 6. Tag bis 1.Tag vor Reisebeginn	60 %
ab dem Tag des Reisebeginns und bei Nichtantritt	75 %

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.

5.3.

Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, der Holiday Malta GmbH nachzuweisen, dass der Holiday Malta GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

5.4.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 75 EUR pro Reisekunden, ebenso bei Umbuchungen.

Der Nachweis, dass niedrigere oder gar keine Bearbeitungskosten entstanden sind, bleibt dem ursprünglichen Reisekunden und dem Ersatzteilnehmer unbenommen.

Die Holiday Malta GmbH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.5.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (z.B. bei der Europäischen Reiseversicherung AG, Vogelweidestr. 5, 81677 München) und einer Rückführungskostenversicherung bei Unfall oder Krankheit wird empfohlen (nähere Informationen erteilen Krankenkassen und Versicherungsmakler).

5.6.

Rücktritts- und Umbuchungserklärungen sind grundsätzlich formlos möglich, sollten im Interesse des Kunden aus Beweisgründen aber in jedem Fall schriftlich erfolgen.

-6- Rücktritt und Kündigung durch die Holiday Malta GmbH

6.1.

Die Holiday Malta GmbH kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn

a. in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wird sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und

b. in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird.

Ein Rücktritt ist spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Tritt die Holiday Malta GmbH von der Reise zurück, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

6.2.

Auf die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt gemäß § 651 j BGB wird hingewiesen.

-7- Gewährleistung

7.1.

Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder der Holiday Malta GmbH angezeigt werden.

Die Holiday Malta GmbH kann u.a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

7.2.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn es sich nicht nur um einen unbedeutenden Mangel handelt. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen.

7.3.

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Holiday Malta GmbH keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von der Holiday Malta GmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

-8- Haftung

8.1.

Die vertragliche Haftung der Holiday Malta GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit die Holiday Malta GmbH für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h I BGB wird verwiesen.

8.2.

Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und vor Ort gebuchte Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und der Holiday Malta GmbH; für solche Leistungen übernimmt die Holiday Malta GmbH keine Haftung. Dieses gilt auch für Ausflüge, die die Holiday Malta GmbH in den Reiseausschreibungen lediglich als sehenswert vorschlägt.

8.3.

Ein Schadensersatzanspruch gegen die Holiday Malta GmbH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h II BGB wird verwiesen.

-9- Mitwirkungspflicht

Der Reisekunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber der Holiday Malta GmbH zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft zur Kenntnis gebracht werden.

-10- Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

10.1.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651 f BGB) hat der Reisekunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber der Holiday Malta GmbH unter der unter Ziffer 16 genannten Anschrift geltend zu machen.

Es wird empfohlen, die Anspruchsanmeldung schriftlich vorzunehmen.

Eine Anspruchsanmeldung oder die Einreichung der Anmeldung beim Reisevermittler (Reisebüro) genügt für die Einhaltung der Frist nicht.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisekunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Für die Anmeldung von Reisegepäckschäden und Verspätungen bei Reisegepäck im Zusammenhang mit einer Flugbeförderung gelten besondere Fristen.

Gepäckschäden sind binnen 7 Tagen, Gepäckverspätungen binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

10.2.

Ansprüche nach §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und der Holiday Malta GmbH Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche oder die den Ansprüchen begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die Holiday Malta GmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

10.3.

-Abtretungsverbot- Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen die Holiday Malta GmbH an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte, ist ausgeschlossen.

-11- Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1.

Die Holiday Malta GmbH steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Antritt der Reise zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist die Holiday Malta GmbH in der Reiseausschreibung hin. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen rechtzeitig informieren.

Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern) und Tropeninstituten u.a. hingewiesen.

11.2.

Die Holiday Malta GmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die Holiday Malta GmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Holiday Malta GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

11.3.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der Holiday Malta GmbH bedingt sind.

-12- Informationspflichten über Fluggesellschaft

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet die Holiday Malta GmbH, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist die Holiday Malta GmbH verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug/die Flüge durchführen wird/werden.

Sobald die Holiday Malta GmbH Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Kunde informiert werden.

Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss die Holiday Malta GmbH den Kunden über den Wechsel informieren. Die Holiday Malta GmbH muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich über den Wechsel informiert wird.

Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z.B. auf folgender Internetseite zu finden: www.lba.de

-13- Rechtswahl

Auf den Reisevertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Holiday Malta GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen die Holiday Malta GmbH im Ausland für die Haftung der Holiday Malta GmbH nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

-14- Gerichtsstand

14.1. Der Gerichtsstand der Holiday Malta GmbH ist der Firmensitz in Frankfurt/M..

14.2. Für Klagen der Holiday Malta GmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Holiday Malta GmbH maßgebend.

-15- Sonstige Bestimmungen

15.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge.

15.2. Stand dieser Bedingungen ist Oktober 2008.

-16- Reiseveranstalter

Anschrift und Sitz der Holiday Malta GmbH: Hauptstr. 81, 65760 Eschborn, Tel: 06196/58697-00, Telefax: 06196/58697-01, www.maltadirekt.de; Registergericht Frankfurt/M., HRB 76800; Geschäftsführer: Martin Zahra.